

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15. Juli 2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16, vom 19. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis, Abschnitt III (Überschrift und § 10), wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III
Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 10 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben,
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen,
- d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen,
- e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen und
- f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.“

3. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst wie zugeführte Wassermenge.“